



Amtliche Bekanntmachung Nr. 54

(Stand: 08.03.2000)

Beitragsordnung des Studentenwerkes Stuttgart - Anstalt des öffentlichen Rechts -

	<i>STUDENTENWERK STUTTGART</i>	
	<i>ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</i>	

Beitragsordnung
des Studentenwerkes Stuttgart
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Aufgrund von § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Studentenwerksgesetzes Baden-Württemberg (StWG) in der Fassung vom 19. Juli 1999 (Gesetzblatt Seite 299) hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Stuttgart in seiner Sitzung am 26. Januar 2000 die *Beitragsordnung* des Studentenwerkes Stuttgart in der Fassung vom 23.01.1999 geändert. Sie wird hiermit in der sich daraus ergebenden Fassung bekannt gemacht.

§ 1

1.	<p>Vom Studentenwerk Stuttgart wird von allen immatrikulierten Studierenden der</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Universität Stuttgart ■ Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, ohne Fachbereich Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen ■ Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Stuttgart ■ Staatlichen Akademie der Bildenden Künste, Stuttgart ■ Fachhochschule Stuttgart, Hochschule für Technik ■ Fachhochschule Stuttgart, Hochschule für Druck und Medien ■ Fachhochschule Stuttgart, Hochschule für Bibliotheks- und Informationswesen ■ Filmakademie Baden-Württemberg <p>in jedem Semester</p>
	<p>von allen Studierenden der</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fachhochschule Ludwigsburg, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in jedem Studienhalbjahr bzw. in jedem Studienabschnitt
	<p>und von den Studierenden der</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Berufsakademie Stuttgart - Staatliche Studienakademie <p>in jedem Studienjahr</p>
	<p>ein <i>Beitrag</i> gemäß § 12 Abs. 2 StWG erhoben.</p>
2.	<p>Die Beiträge für das bevorstehende Semester sind bei der <i>Immatrikulation</i> oder der <i>Rückmeldung</i> fällig. Die Zahlung des Beitrages ist bei der Immatrikulation oder Rückmeldung nachzuweisen.</p> <p>Bei der Fachhochschule Ludwigsburg - Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen - ist der Beitrag zu <i>Beginn des Studienhalbjahres</i> bzw. <i>des Studienabschnittes</i>, bei der Berufsakademie Stuttgart - Staatliche Studienakademie - zu <i>Beginn des Studienjahres</i> fällig.</p>

Die Zahlung ist nachzuweisen.

3. Die Beitrage werden von den in Ziffer 1 genannten Hochschulen, der Filmakademie Baden-Wurttemberg und der Berufsakademie Stuttgart - Staatliche Studienakademie - oder von den fur diese zustandigen Kassen fur das Studentenwerk Stuttgart unentgeltlich eingezogen.

§ 2

1. Der **Beitrag** ist seit dem Sommersemester 1999/Studienjahr 1999/2000 gema § 12 Abs. 2 StWG fur alle Studenten/Studierenden der in § 1 Ziff. 1 der *Beitragsordnung* genannten Hochschulen, der Filmakademie Baden-Wurttemberg und der Berufsakademie Stuttgart - Staatliche Studienakademie - auf **DM 60,00** festgesetzt.

2. Der **Beitrag** wird - **beginnend mit dem Wintersemester 2000/2001** - zur Finanzierung des VVS-Studententickets

um	DM	50,00	pro Semester bzw. pro Studienhalbjahr/Studienabschnitt
----	-----------	--------------	--

und

um	DM	100,00	pro Studienjahr erhoht
----	-----------	---------------	-------------------------

und

auf	DM	110,00	pro Semester bzw. pro Studienhalbjahr/Studienabschnitt
-----	-----------	---------------	--

und

auf	DM	160,00	pro Studienjahr festgesetzt.
-----	-----------	---------------	------------------------------

§ 3

1. Der Beitrag kann *nicht* erlassen, ermaigt oder gestundet werden. Schwerbehinderten Studenten/Studierenden, die aufgrund ihrer Schwerbehinderteneigenschaft zur kostenlosen Nutzung des Personennachverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und nach Vorlage des Schwerbehindertenausweises der Beitragsanteil zur Finanzierung des VVS-Semestertickets in Hohe von DM 50,00 pro

Semester/DM 100,00 pro Studienjahr zurückerstattet.

2. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle einer Exmatrikulation oder Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters besteht *nicht*. Das Gleiche gilt bei einem Abbruch bzw. einer Unterbrechung der fachtheoretischen Ausbildung bei der Fachhochschule Ludwigsburg - Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen - oder bei Ausscheiden aus der Berufsakademie - Staatliche Studienakademie.

§ 4

1. Beurlaubte Studenten/Studierende, die nachweislich die sozialen Leistungen des Studentenwerkes Stuttgart nicht in Anspruch nehmen, können auf *Antrag* von der Beitragszahlung für das jeweilige Semester bzw. Studienhalbjahr/Studienjahr oder den jeweiligen Studienabschnitt *befreit* werden.
2. Der Antrag muss rechtzeitig vor Beginn des Semesters bzw. Studienhalbjahres/Studienabschnittes oder Studienjahres gestellt werden.

Diese geänderte *Beitragsordnung* wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart veröffentlicht. Sie tritt am 1. Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die *Beitragsordnung* des Studentenwerkes Stuttgart in der Fassung vom 23.01.1999 aufgehoben.

- Hartmeier -
Geschäftsführer

